

**Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Niedersächsische Landgesellschaft mbH – Geschäftsstelle Göttingen, Golmckesgraben 2 in Bovenden plant die Errichtung eines Kompensationspools im Espoldetal bei Hevensen (Stadt Hardegsen).

Ziel des Kompensationspools zur Größe von rd. 12,30 ha ist die Entwicklung einer naturnahen, halboffenen Bachauenlandschaft mit feuchten, extensiv genutzten Grünlandarealen, natürlichen Biotopstrukturen am Gewässer, Kleingewässern sowie Wald- und Waldrandstrukturen.

Hierzu müssen Änderungen am Gewässer vorgenommen werden. Diese Änderungen umfassen kleinräumige, naturnahe Umgestaltungen von Gräben und die Herstellung von naturnahen Stillgewässern.

Für das Vorhaben wäre gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) besteht abweichend von der Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG u.a. für einen naturnahen Ausbau keine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls und damit **keine UVP-Pflicht**.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Landrätin  
Im Auftrag

gez.

Brünig